

Abstimmung vom 5.3.1961

Der Bund wird für Pipelines zuständig

Angenommen: Bundesbeschluss über die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 26bis betreffend Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe

Christian Bolliger

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Bolliger, Christian (2010): Der Bund wird für Pipelines zuständig. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 273.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Nach dem Zweiten Weltkrieg löst das Erdöl in der Schweiz die Kohle rasch als wichtigste Energiequelle ab. Für den Transport der in ganz Europa steigenden Erdölmengen und auch des Erdgases erweisen sich Rohrleitungsanlagen als die wirtschaftlichste Variante, und es ist absehbar, dass die Schweiz mit konkreten Bauvorhaben konfrontiert wird. Tatsächlich bestehen Ende der 1950er-Jahre Pläne einer Erdölpipeline durch den Grossen St. Bernhard nach Aigle (VD) und von dort weiter durch die Kantone Waadt, Bern und Aargau nach Süddeutschland. Eine alternative Linienführung betrifft das Tessin und Graubünden.

Der Bundesrat erachtet die internationalen Pipelines als neutralitätspolitisch, militärpolitisch und versorgungspolitisch wichtige Anlagen. Weil diese die Kantons- und Landesgrenzen überschreiten, will er ihren Bau und Betrieb unter Bundesrecht stellen und landesweit einheitliche technische Vorschriften und ein einheitliches Enteignungsrecht für die betroffenen Landeigentümer festlegen. Tatsächlich hatten im Fall der Leitung Aigle–Süddeutschland die Berner Behörden die Ansicht vertreten, für eine Enteignung zugunsten der Leitung bestehe kein genügendes kantonales Interesse. Schliesslich erachtet der Bundesrat auch eine verschärfte Haftpflicht für die Betreiber der Rohrleitungsanlagen als sinnvoll. Analog zu anderen Infrastrukturen wie zum Beispiel den Eisenbahnen oder der Schifffahrt) beantragt er deshalb die abschliessende Gesetzgebungskompetenz über die Rohrleitungen, nachdem in der Vernehmlassung die meisten Kantone und auch die meisten befragten Wirtschaftsverbände diesem Ansinnen zugestimmt haben.

Ob Rohrleitungsanlagen lediglich einer Bewilligungspflicht oder gar der Konzessionspflicht zu unterstellen sind, überlässt der Verfassungsartikel dem Gesetz, wobei der Bundesrat Letzteres bevorzugt. Eine Konzessionierung gibt dem Bund mehr Möglichkeiten, um die Realisierung einer Anlage im Einzelfall an konkrete Voraussetzungen zu knüpfen. Das Parlament verabschiedet den Kompetenzartikel schon Ende 1960 ohne Opposition und Änderung.

GEGENSTAND

Der neue Artikel 26bis BV legt fest: «Die Gesetzgebung über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe ist Bundessache.»

ABSTIMMUNGSKAMPF

Im Vorfeld der Abstimmung macht sich keine organisierte Opposition gegen den Pipelineartikel bemerkbar. Die Befürworter und die Presse betonen die gestiegene Bedeutung von Erdöl als Energiequelle und halten sich an die Argumente des Bundesrates.

ERGEBNIS

Der Rohrleitungsartikel wird mit 71,4% Jastimmen und der Zustimmung sämtlicher Stände angenommen. Der Jastimmenanteil liegt in der ganzen Schweiz zwischen 60 und 80%. Einzig Genf schert mit 92,0% nach oben aus. Die vergleichsweise hohe Beteiligung von 62,8% dürfte auf die am

gleichen Wochenende stattfindende Abstimmung über den Treibstoffzoll zurückzuführen sein (vgl. Vorlage 196).

QUELLEN

BBI 1960 II 745; BBI 1960 II 1581. TA vom 27.2.1957. Marek 2005; Meynaud 1969: 298–300.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.